

Stiftung

Die Stiftung ist ein Vermögen, das von einer Person zu einem von ihr festgesetzten dauernden Zweck in der Weise verselbständigt wird, dass das Vermögen aus dem Rechtskreis des Stifters ausgeschieden und mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet wird (Art. 80 ff. ZGB).

Stiftungen können zu gemeinnützigem und karitativem Zweck, als kirchliche Stiftungen oder als Familienstiftungen errichtet werden. Eine Steuerbefreiung ist auf Gesuch hin möglich, wenn der Stiftungszweck ausschliesslich gemeinnützig oder im öffentlichen Interesse ist (Art. 83 Abs. 1 lit. g StG). Die meisten Personalvorsorgeeinrichtungen (nach BVG) bestehen heute in der Form einer Stiftung.

Die Stiftungserrichtung ist beim Notar öffentlich zu beurkunden und kann in einer Stiftungsurkunde (Vermögenswidmungsvertrag) oder in einer Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) erfolgen (Art. 81 ZGB). Die Stiftung ist im Anschluss an ihre Errichtung im Handelsregister einzutragen. Der Zweck einer bestehenden Stiftung kann nur noch beschränkt angepasst werden (Art. 86 f. ZGB).

Die Stiftung wird vom Stiftungsrat geleitet, von einer Revisionsstelle, sofern nicht befugterweise auf eine solche verzichtet wird, kontrolliert und steht unter der Aufsicht einer Aufsichtsbehörde (Art. 83 ff. ZGB). Familienstiftungen und kirchliche Stiftungen sind von einzelnen Vorschriften befreit und müssen sich beispielsweise nicht ins Handelsregister eingetragen lassen. Sie unterstehen grundsätzlich keiner Aufsichtsbehörde und sind von der Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit (Art. 87 ZGB).

Für Beratungen im Bereich der Stiftungserrichtung und Vermögenswidmung, zu damit zusammenhängenden Steuerfragen und zur Redaktion einer Stiftungsurkunde bzw. einer Verfügung von Todes wegen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.